

BPV Sportordnung

Funktionsbezeichnungen erfolgen in der sprachlichen Grundform und stehen stellvertretend für die weibliche und die männliche Form.

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Diese Sportordnung regelt organisatorische und sportliche Belange der Veranstaltungen im Pétanque-Sport für den Bereich

- a) des Bayerischen Pétanque Verbandes e. V. (BPV),
- b) der eingetragenen Vereine als ordentliche Mitglieder des BPV,
- c) der nicht eingetragenen Vereinen (Spielgemeinschaften) als außerordentliche Mitglieder des BPV.

1.2 Die Mitgliedschaft im BPV wird in einem gemeinsamen Aufnahmeantrag gleichzeitig mit der Mitgliedschaft im Deutschen Pétanque Verband e. V. (DPV), Anlage 1. der Sportordnung des BPV, beantragt. Der Aufnahmeantrag ist an den BPV zu richten.

§ 2 Veranstaltungen, Richtlinien und Organisation

2.1 Sportliche Veranstaltungen des BPV im Sinne dieser Ordnung sind:

- a) Bayerische Meisterschaften
(siehe: Anlage 2. der Sportordnung, Richtlinie zur Durchführung von Bayerischen Meisterschaften / Qualifikationen zu Deutschen Meisterschaften)
- b) Qualifikationen zu Deutschen Meisterschaften
(siehe: Anlage 2. der Sportordnung, Richtlinie zur Durchführung von Bayerischen Meisterschaften / Qualifikationen zu Deutschen Meisterschaften)
- c) Ranglistenturniere,
(siehe Anlage 4. der Sportordnung, Ranglistenkriterien)
- d) Spielbetrieb in den Ligen
(siehe Anlage 5. der Sportordnung, Ligareglement)
- e) BPV Pokal
(siehe Pokalrichtlinien)

Alle sportlichen Veranstaltungen (außer Pokalspieltage) werden vom BPV in einem Turnierkalender veröffentlicht.

2.2 Bayerische Meisterschaften werden ausgetragen in:

1. Triplette (3 gegen 3)
2. Doublette (2 gegen 2)
3. Tête-à-Tête (1 gegen 1)
4. Doublette Mixte (2 gegen 2)
5. Jugend/Erwachsene (2 gegen 2)
6. Triplette 55+
7. Triplette Frauen

Die Durchführung der Bayerischen Meisterschaften im Jugendbereich regelt die Jugendordnung

2.3 Der Austragungsmodus ist, soweit nicht vom DPV vorgegeben, von der Landesversammlung zu beschließen. Um die Ausrichtung bewerben sich die Vereine schriftlich beim BPV. Liegen in einem

Jahr mehrere Bewerbungen für das gleiche Turnier vor – (die Vergabe soll möglichst alle bayerischen Vereine und Regionen berücksichtigen) entscheidet der BPV Vorstand über den Austragungsort, wenn sonst alle anderen grundsätzlichen Voraussetzungen für die Durchführung erfüllt sind.

§ 3 Regeln

3.1 Für die Veranstaltungen nach § 2 gelten die Spielregeln des „Internationalen Pétanque-Verbandes" (FIPJP) in der jeweils gültigen Fassung des DPV (Pétanque-Regeln / Regelheft des DPV).

§ 4 Lizenzen

4.1 Ausstellung

1. Der BPV stellt auf Antrag Lizenzen für den Bereich des Deutschen Pétanque Verbandes (DPV) aus und verlängert sie. Er zieht sie ggf. vorläufig und nach unanfechtbaren disziplinarischen Maßnahmen endgültig ein und erteilt sie wieder.

2. Lizenzanträge können nur über Vereine gestellt werden, die Mitglied im Bayerischen Pétanque Verband sind.

Der Antrag ist an die Geschäftsstelle des BPV zu stellen.

Die Antragsersausstellung ist jederzeit möglich und nicht an bestimmte Termine und Fristen gebunden. Für die Erstaussstellung einer Lizenz werden keine Verwaltungsgebühren erhoben. Jeder Spieler darf nur eine Lizenz besitzen.

Doppelter Lizenzbesitz, auch von Lizenzen anderer Mitgliedsländer der F.I.P.J.P., ist nicht erlaubt und wird mit Lizenzentzug gemäß dem Pétanque-Reglement der F.I.P.J.P. geahndet. Die Vereine sind verpflichtet, die Antragsteller für eine Lizenz darüber zu informieren.

3. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Anschrift;

b) Name des Vereins;

c) Eine Erklärung, dass der Antragsteller eine weitere Lizenz im Bereich des DPV oder des F.I.P.J.P. weder besitzt noch beantragt hat, dass der Antragsteller nicht gesperrt ist und dass er die Satzung und die Ordnungen des DPV in ihrer jeweils gültigen Fassung verbindlich anerkennt und sich ihnen unterwirft;

d) Ein Passbild (mit Unterschrift auf der Rückseite);

e) Die Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers (bei Minderjährigen zusätzlich die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten).

Ein entsprechendes Muster ist beim BPV erhältlich.

4. Ist der Lizenzantragsteller in mehr als einem Verein Mitglied, so hat er sich bei Antragstellung für einen Verein zu entscheiden.

5. Die Lizenz wird entsprechend der Richtlinien des DPV von der Geschäftsstelle des BPV ausgestellt. Sie ist nur gültig, wenn sie vollständig ausgefüllt, unterschrieben und mit einer eingeklebten aktuellen Jahresmarke versehen ist.

4.2 Verlängerung der Gültigkeit von Lizenzen

1. Die Verlängerung der Gültigkeit der Lizenzen kann vom 01.01. bis zum 31.03. des Jahres vom Verein nur in einem Listenverfahren beantragt werden. Eine Auflistung der bisherigen Mitglieder mit Lizenz wird jedem Verein von der Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt. Eine Gebühr wird nicht erhoben. Für Meldungen nach dem 31.03. wird pro Meldung eine Gebühr von 1,50 € erhoben.

4.3 Ausstellung von Ersatzlizenzen

1. Für den Fall, dass die Lizenz verloren gegangen oder unbrauchbar geworden ist, kann über den Verein die Ausstellung einer Ersatzlizenz beantragt werden. Bei beschädigten Lizenzen, bei unbrauchbaren Lizenzen wird diese an den Verband zurückgegeben, bei Verlust wird im Lizenzantrag die Verlusterklärung ausgefüllt. Für die Ausstellung einer Ersatzlizenz wird eine Gebühr gemäß der Finanzordnung je Lizenz erhoben.

2. Für den Fall, dass die Lizenz bei einem lizenzpflichtigen Turnier nicht vorgelegt werden kann, kann die Ausstellung einer „Tages-Ersatz-Lizenz“ beantragt werden. Dazu ist eine entsprechende Erklärung selbst und von einem Zeugen abzugeben und eine Gebühr gemäß der Finanzordnung bar zu bezahlen.

Ein entsprechendes Muster ist beim BPV erhältlich.

4.4 Lizenzwechsel

1. Bei einem Lizenzwechsel ist die gültige Lizenz zurückzugeben.

2. Ein Lizenzwechsel ist nur vom 1.11. bis zum 31.12. des Jahres möglich.

§ 5 Startgeld und Gewinnausschüttung

5.1 Bei allen Sportveranstaltungen nach § 2 sind, soweit nicht durch Bestimmungen des DPV anders geregelt, die eingenommen Startgelder zu 100% für Pokale, Preise und für Kosten, die in unmittelbaren Zusammenhang mit der Turnierdurchführung stehen, zu verwenden (z.B. Schiedsrichterkosten, Platzmiete...).

Zusätzlich können Vereine/Spielgemeinschaften als Ausrichter von Sportveranstaltungen nach § 2 a, b, eine Platzgebühr erheben bzw. bei Sportveranstaltungen nach § 2 d (Ligaspieltage) einen finanziellen Zuschuss für die Ausrichtung erhalten. Das Verfahren und die Höhe dieser Platzgebühren und Zuschüsse werden in den jeweiligen Richtlinien der Veranstaltungen geregelt (siehe Anlagen von § 2).

5.2 Kommen die eingenommenen Startgelder nicht voll zur Ausschüttung, so hat der Verein/die Spielgemeinschaft als Veranstalter den Überschuss an den BPV abzuführen. Bei Geringfügigkeit kann der Vorstand des BPV hiervon absehen.

5.3 Der Vorstand des BPV ist berechtigt, die Einnahmen der Startgelder und die Gewinnausschüttung zu überprüfen.

5.4 Bei allen Eintagesturnieren nach § 2 muss der Veranstalter/Ausrichter durch die Wahl eines geeigneten Spielmodus garantieren, dass jedes eingeschriebene Team mindestens 3 Turnierspiele vor der Erhebung eines weiteren Startgeldes absolviert haben kann.

5.5 Die Höhe der Startgelder ist bei der Turniereinladung anzugeben.

§ 6 Schiedsrichter

6.1 Bei allen sportlichen Aktivitäten im Sinne des § 2 muss der Veranstalter nach Möglichkeit eine oder mehrere Personen für die Ausübung der Schiedsrichterbefugnisse benennen. Diese sollen Schiedsrichter bzw. Schiedsrichter-anwärter sein.

6.2 Alle Schiedsrichter erhalten eine Vergütung laut §10 der Finanzordnung.

§ 7 Kader

7.1 Der BPV bildet einen Landeskader/Bundesnachwuchskader (D-Kader).

Der D-Kader ist unterteilt in einen A1- (Senioren), einen A2- (55+), einen A3- (Espoirs) Kader und einen Landeskader Jugend.

Näheres regelt die Richtlinie über die Bildung und Führung von Kadern (Kaderrichtlinie).

§ 8 Versicherung

8.1 Der BPV stellt sicher, dass eine subsidiäre Haftpflichtversicherung für die Mitglieder besteht.

§ 9 Zuwiderhandlungen

9.1 Zuwiderhandlungen gegen diese Sportordnung werden unbeschadet der Bestimmungen der Satzung des BPV bzw. des Regelheftes des DPV - nach der Rechtsordnung des BPV geahndet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Sportordnung hat die Mitgliederversammlung am 12.03.2023 beschlossen.

Sie ersetzt alle früheren Fassungen und tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Vorgänge, die vorher entstanden sind, werden nach bisherigem Recht bewertet und entschieden.